



## GEMEINSAM für unsere Kulturschaffenden im Landkreis Haßberge

### Voraussetzungen für eine Zuwendung aus dem Spendentopf KULTURBEUTEL

KULTUR RAUM  
HASSBERGE

Zuwendungsberechtigt sind freischaffende  
Künstlerinnen und Künstler bzw. Kulturschaffende mit

- ✓ bestehendem **Hauptwohnsitz im Landkreis Haßberge** (Stichtag: 01.04.2020),
- ✓ die eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit
- ✓ **erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend** ausüben.

Voraussetzung hierfür ist die

- ✓ **Bestätigung einer Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz**  
(Stichtag: 01.04.2020)

**ODER**

- ✓ die **glaubhafte und nachvollziehbare Versicherung**, den Lebensunterhalt überwiegend aus erwerbsmäßiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit gemäß dem Katalog der Künstlersozialkasse<sup>1</sup> zu bestreiten, verbunden mit entsprechenden Nachweisen für diese Tätigkeit. (siehe Antragsformular)

#### **Art der Zuwendung bzw. Unterstützung:**

Die Finanzhilfe erfolgt als **einmalige Zuwendung in Form einer Spende**. Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturschaffende können bis zum 31.12.2020 (Stichtag) einen Antrag auf einmalige Zuwendung einreichen (siehe Antragsformular). **Die bis zum Stichtag erzielte Spendensumme wird zu gleichen Teilen unter den positiv bewilligten Antragstellern aufgeteilt.**

---

<sup>1</sup> **Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht bei der KSK:** Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise wie ein Schriftsteller oder Journalist tätig ist. Auch wer Publizistik lehrt, fällt unter den Schutz des KSVG. Die künstlerische oder publizistische Tätigkeit muss selbständig und erwerbsmäßig ausgeübt werden. Erwerbsmäßig ist jede nachhaltige, auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen. Selbständig ist die künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur, wenn sie keine abhängige Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses darstellt.